

ius.focus

Anwaltsrecht

Ein (bundes-)gerichtsnotorischer Anwalt

Art. 12 lit. a und c und Art. 17 BGFA

Gemäss Art. 12 lit. c BGFA muss ein Anwalt Konflikte zwischen seinen eigenen Interessen und denjenigen der Klienten vermeiden. Ein solcher Konflikt besteht, wenn ein Anwalt in einem Strafverfahren, das auch gegen ihn geführt wird, eine ebenfalls betroffene Klientin vertritt. Eine Busse ist eine mittelschwere Sanktion. Ihre Auferlegung setzt voraus, dass die festgestellten Verfehlungen nicht mit der Fortsetzung der Berufsausübung unvereinbar sind. [216]

TC JU ADM 58/2024 vom 12. Dezember 2024; BGer 2C_82/2025 vom 8. Mai 2025

A. ist ein im Kanton Neuenburg registrierter Anwalt. In einem Verfahren der KESB des Kantons Jura vertrat er die Eltern C. und D. des Kindes B. In einem Schreiben vom 23. März 2021 an den Präsidenten der KESB führte er u.a. aus, dass dieser die Struktur der Justiz und seine Aufgabe nicht verstanden habe und er sich in diesem Chaos hinter Grundsätzen, die er nicht kenne, verstecke. Am selben Tage erstattete A. im Namen seiner Klientschaft Strafanzeige gegen den Präsidenten der KESB. Er warf ihm Amtsmissbrauch vor, da dieser eine superprovisorische Verfügung seiner Klientschaft nicht mitgeteilt habe. In der Folge reichte der Präsident der KESB eine Strafanzeige gegen D. und A. ein und trat in der fraglichen Angelegenheit in Ausstand. Am 14. April 2021 zeigte er A. bei der Chambre des avocats du canton du Jura (Anwaltskammer) an. Darüber wurde A. in einem Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 26. April 2021 orientiert. Nachfolgend war streitig, ob A. D. im Strafverfahren vertreten durfte. Das Kantonsgericht Jura verneinte am 25. November 2022 seine Postulationsfähigkeit wegen des konkreten Konflikts zwischen seinen Interessen und denjenigen seiner Klientin D. In einer «kräftigen» Eingabe auf Anwaltspapier an die Kantonsregierung vom 24. November 2021 verlangte A. ein Disziplinarverfahren gegen den Präsidenten der KESB.

Die Anwaltskammer auferlegte A. am 25. März 2024 eine Busse von CHF 15 000 wegen Verstössen gegen Art. 12 lit. a und c BGFA. Auf Rekurs von A. hin reduzierte das Kantonsgericht, unter Berücksichtigung der finanziellen Situation von A., die Busse auf CHF 5000. A. gelangte mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 3. Februar 2025 an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht bestätigt, dass gemäss Art. 12 lit. c BGFA auch Konflikte zwischen den eigenen Interessen eines Anwalts und denjenigen seiner Klienten zu vermeiden sind. Da A. gegen den Entzug der Postulationsfähigkeit im Strafverfahren kein Rechtsmittel erhoben hat, muss das Bundesgericht auf diese Thematik nicht zurückkommen. Durch die Nichtniederlegung seines Mandats nach Kenntnisnahme des Schreibens der Staatsanwaltschaft vom 26. April 2021 hat A. gegen Art. 12 lit. c BGFA verstossen.

Eine Busse gemäss Art. 17. Abs. 1 BGFA ist eine mittelschwere Sanktion. Das Bundesgericht hält sich bei der Überprüfung von Sanktionen gemäss seiner Rechtsprechung zurück. In dieser Angelegenheit hat A. den Präsidenten der KESB in einem Schreiben auf Anwaltspapier in unnötig verletzender Weise und ohne Nutzen für die Vertretung seiner Klientschaft schlecht gemacht. In einem kurzen Zeitabschnitt hat A. viermal unangemessene, verletzende und nicht notwendige Formulierungen gegenüber den Behörden verwendet. Er hat gegen Art. 12 lit. a und c BGFA verstossen. Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass diese Verstösse nicht als leicht qualifiziert werden können. Obwohl die Vorinstanz festhält, dass A. keine frühere Sanktionierung entgegeng gehalten werden kann, stellt das Bundesgericht fest, dass A. ihm notorisch bekannt ist. Es verweist auf vier Bundesgerichtsentscheide (BGer 2C_247/2014 vom 26. November 2014, BGer 5A_124/2022 vom 26. April 2022, BGer 1B_476/2022 vom 6. Dezember 2022, BGer 2C_420/2024 vom 19. Februar 2025, letzterer wurde in ius.focus 2025 Nr. 135 besprochen).

Die ausgesprochene Busse von CHF 5000 verletzt weder Art. 17 BGFA noch das Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Kommentar

A. scheint noch nicht zur Einsicht gekommen zu sein, dass seine Art des schriftlichen Ausdrucks gegenüber Behörden aller Art, zumindest in den Augen der Aufsichtsbehörden und Gerichte, für seine Klientschaft nur bedingt hilfreich ist. Ohne zukünftige Mässigung seiner Wortwahl gegenüber Behörden riskiert er, das nächste Mal nicht mit einer Busse davon zu kommen.

David Jenny